

Satzung Gewerbeverein Bessenbach e.V.

Präambel

Der Gewerbeverein wurde am 28.02.2020 gegründet.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Bessenbach“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Bessenbach und erstreckt sein Gebiet auf gesamt Bessenbach und Umgebung.
4. Gerichtsstand ist Aschaffenburg

§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Gemeinde Bessenbach interessierten Kräfte, insbesondere der mittelständigen Handels, Gewerbe, des Handwerks, der Dienstleistungsgewerbe, der Banken, des Gaststättengewerbes und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Werbemaßnahmen das wirtschaftliche Wachstum zu fördern und dadurch die Anziehungskraft zu erhalten und zu stärken. Weiterhin Organisation und Durchführung von Werbeveranstaltungen, Märkten und Ausstellungen auch in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und sonstigen Körperschaften. In den Bereichen Fremdenverkehr und Firmen- sowie Gebietswerbungen werden vom Verein im Sinne einer für alle Seiten vorteilhafte Werbung die notwendigen Maßnahmen durchgeführt. Die Erhaltung der mittelständigen Betriebe ist ein hervorzuhebendes Ziel des Vereins. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt; etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in Bessenbach und Umgebung nachweisen.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den 1. oder stellv. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben. Ein abgelehnter Bewerber wegen der Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
 - a. durch Tod
 - b. durch den freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Anzeige an den 1. oder stellv. Vorsitzenden erfolgt. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.
 - c. durch den Ausschluss eines Mitglieds, der vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.
 - d. durch Geschäftsaufgabe, Verlegung des Geschäftsbetriebes oder Auflösung eines Personenzusammenschlusses der dem Tod einer natürlichen Person gleichzusetzen ist. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied bei einem Betriebsinhaberwechsel vom Betriebsnachfolger übernommen wird.
2. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes, über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, Sonderrechte an einzelnen Mitgliedern dürfen nicht gewährt werden.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
3. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die Übertragung ist schriftlich für eine bestimmte Sitzung oder einen bestimmten Tagesordnungspunkt einer Sitzung zu erteilen und hat den Überträger des Stimmrechtes sowie den Ausübenden des Stimmrechtes zu bezeichnen. Jedes Mitglied kann neben dem eigenen Stimmrecht nur ein weiteres Stimmrecht ausüben. Die

Übertragung des Stimmrechtes auf ein Nichtmitglied ist nur möglich, wenn dieses Nichtmitglied Angehöriger oder Mitarbeiter des Mitglieds ist.

§ 7 Beiträge und Mittel des Vereins

1. Mitgliedsbeiträge in Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
2. Die Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgesetzt werden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 9 Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand lt. § 26 BGB besteht aus 2 Mitgliedern und zwar aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden.Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a. der Kassier
 - b. der SchriftführerDer vertretungsberechtigte Vorstand bildet gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand den Gesamtvorstand.
3. Der Verein wird öffentlich, gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder stellv. Vorsitzenden.
4. Mitglieder des Vorstandes können natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten. Sollte sich bei der Wahl des Vorstandes aus den Mitgliedern nicht ausreichend Personen zur Verfügung stellen, kann der Vorstand durch andere geeignete Personen besetzt werden.

5. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten sowie des erweiterten Vorstandes werden, und zwar jedes Einzelne, für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Mehrfachvorschlägen mit unentschiedenem Wahlausgang wird die Stichwahl per Los entschieden.
6. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
7. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem 1. Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
2. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, im Innenverhältnis, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden.
5. Über sämtliche Beschlüsse des Gesamtvorstandes müssen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden, die von zwei Gesamtvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
6. Regressansprüche gegen Vorstandsmitglieder wegen Verletzung ihrer Amtsführung werden auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
7. Der Vorstand ist befugt, zur Erfüllung einzelner Aufgaben oder von Aufgabenbereichen durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen oder abuberufen.
8. Über aufzunehmende Kredite ist vor Abschluss die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich vom 1. oder stellv. Vorsitzenden einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf vom 1. oder stellv. Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Versand der E-Mail bzw. der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. In der Einladung ist der Text des jeweiligen Beschlussvorschlages mitzuteilen, soweit zu einem Tagesordnungspunkt ein Beschluss gefasst werden soll. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vorher beim 1. oder stellv. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden, Fernkommunikationsmittel sind hierbei zulässig. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom 1. Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b. die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c. die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Beirates
 - d. die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss der Mitgliedschaft
 - e. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - f. die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
 - g. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Auf Antrag von nur einem Mitglied sind Wahlen geheim durchzuführen. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bei seiner Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald und solange 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist sie innerhalb von 3 Monaten zum gleichen Tagesordnungspunkt erneut zusammenzurufen. Die Mitgliederversammlung ist bei dieser zweiten Zusammenkunft zu demselben Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
7. Zu Satzungsänderungen des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 erforderlich.
8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. oder stellv. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der

Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13 Beirat

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des vertretungsberechtigten Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen. Die Mitglieder des Beirates, die nicht Mitglied des Vorstandes sein können, werden nach Zahl und Zeit von der Mitgliederversammlung bestellt. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erreichung der Ziele des Vereins durch Beratung, eigene Vorschläge an den Vorstand und tätige Mitarbeit an Vereinsvorhaben. Der Vorstand ist an die Empfehlungen des Beirates nicht gebunden, ihm wird jedoch aufgegeben, diese bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

§ 13a Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können mit der Würde eines Ehrenmitgliedes bedacht werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung und daher beitragsfrei. Die Verleihung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, die betreffende Person muss zustimmen. Sie erhält die vollen Vereinsmitgliedsrechte, auch als nicht Vereinsmitglied. Jedes Vereinsmitglied hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung eines Ehrenmitgliedes.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein wird sich regelmäßig öffentlich präsentieren, z.B. auf Messen und ähnliche oder dem Zweck dienenden öffentlichen Veranstaltungen, in Radio, Zeitung, TV und Internetauftritten. Der Verein wird hierbei durch Mitglieder und dem Vorstand ehrenamtlich repräsentiert.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11, Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit (2/3) beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§ 47 ff.). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses im Sinne der Gemeinnützigkeit der Gemeinde Bessenbach oder deren Rechtsnachfolger nach Bestimmung der Liquidatoren zuzuführen.

Bessenbach, den 13.07.2020